

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Präsidium  
Abteilung Präsidium  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Präs-2009-43737/112-GS

Bearbeiter/-in: Mag. Dr. \*\*\*\*\*  
Tel: (+43 732) 77 20-14426  
Fax: (+43 732) 77 20-21 16 21  
E-Mail: Praes.Post@ooe.gv.at

Ernst Sperl  
Achleiten 139  
4752 Riedau

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 16.09.2020

**Auskunftsbegehren nach dem Oö. ADIG;  
Änderung der Oö. Artenschutzverordnung  
Ersuchen um Übermittlung der Niederschrift  
über die Sitzung der Oö. Landesregierung**

## B E S C H E I D

Sehr geehrter Herr Sperl!

Die Oö. Landesregierung entscheidet als zuständige Behörde aufgrund Ihres an das Amt der Oö. Landesregierung gerichteten Antrags vom 30.04.2020 über Ihr Auskunftsbegehren wie folgt:

## S P R U C H

Ihr Begehren auf Übermittlung der Niederschrift über die Sitzung der Oö. Landesregierung, in der der Beschluss zur Änderung der Oö. Artenschutzverordnung gefasst wurde – soweit sie diesen Tagesordnungspunkt betrifft – sowie die darin enthaltene Information über das Abstimmungsverhalten der Regierungsmitglieder nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz – Oö. ADIG, LGBl. 46/1988 idgF., wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: § 1 iVm § 3 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz – Oö. ADIG, LGBl. Nr. 46/1988 idgF.  
Art. 20 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF.  
§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 24/1977 idgF.

## B E G R Ü N D U N G

Mit Anruf vom 29.04.2020 haben Sie vom Amt der Oö. Landesregierung die Übermittlung der einschlägigen Stellen der Niederschrift über die Sitzung der Oö. Landesregierung, in der der Beschluss zur Änderung der Oö. Artenschutzverordnung (unbefristete Verlängerung § 8a) gefasst wurde sowie den damit in Zusammenhang stehenden Amtsvortrag begehrt.

Mit E-Mail vom 30.04.2020 wiederholten Sie dieses Auskunftsbegehren schriftlich und beantragten gemäß § 5 des oberösterreichischen Auskunfts-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes (Oö. ADIG) einen schriftlichen Bescheid zur Begründung der Auskunftsverweigerung.

Mit Schreiben vom 19.05.2020 wurde Ihnen von der zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung der beehrte Amtsvortrag (N-2016-43995/420) übermittelt und mitgeteilt, dass dieser Amtsvortrag von der Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 16.03.2020 antragsgemäß beschlossen wurde.

Mit Anruf vom 18.08.2020 beehrten Sie erneut die Übermittlung der einschlägigen Stellen der Niederschrift über die Sitzung der Oö. Landesregierung, in der der Beschluss zur Änderung der Oö. Artenschutzverordnung gefasst wurde sowie Informationen über das Abstimmungsverhalten der Regierungsmitglieder.

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. ADIG haben die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen (§ 1 Abs. 2 Oö. ADIG).

Aus dem vorliegenden Schriftverkehr lässt sich nicht entnehmen, dass Sie ein über das reine Auskunftsinteresse des § 1 Abs. 1 Oö. ADIG hinausgehendes Interesse an den beehrten Informationen haben. Aufgrund Ihrer Tätigkeit für den Naturschutzbund Oberösterreich gehen wir von einem dahingehend verstärkten Interesse aus.

Am 19.05.2020 wurde Ihnen bereits der beehrte Amtsvortrag (N-2016-43995/420) übermittelt. Als Entscheidungsgrundlage enthält der Amtsvortrag jede für die Öffentlichkeit wichtige Information zur Verlängerung der in § 8a Oö. Artenschutzverordnung eingefügten Sonderbestimmung betreffend Rabenkrähen und Elstern. Weiters enthält er Erläuterungen zur Bestandsentwicklung der betroffenen Vogelarten sowie eine fachliche Einschätzung, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Bestandssituation in Oberösterreich trotz des eingeschränkten Schutzes für beide Vogelarten weiterhin als konstant und somit als „ungefährdet“ eingestuft werden kann, weshalb es keiner neuerlichen Befristung der Verordnung bedarf.

Nach Übermittlung des Amtsvortrags beehrten Sie am 18.08.2020 neuerlich die Übermittlung der einschlägigen Stellen der Niederschrift über die Sitzung der Oö. Landesregierung, in der der Beschluss zur Änderung der Oö. Artenschutzverordnung gefasst wurde. Sie beehrten damit auch Informationen über Diskussionsbeiträge und das Abstimmungsergebnis inklusive individuellem Abstimmungsverhalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 24/1977 idgF., sind Sitzungen der Landesregierung nicht öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Landesregierung dient dazu, den Regierungsmitgliedern eine von äußerem Druck befreite Atmosphäre zu ermöglichen, um unbefangen diskutieren und abstimmen zu können. Dieser Zweck ist jedoch nur dann gänzlich erfüllt, wenn sichergestellt ist, dass auch im Nachhinein die Entscheidungsfindung

nicht veröffentlicht wird (vgl. *Grabensteiner in Irresberger/Steiner/Uebe*, Linzer Legistik-Gespräche 2016, 169ff). Eine nachträgliche Veröffentlichung des genauen Gangs der Sitzung – etwa durch Übermittlung der entsprechenden Niederschrift – würde dem genannten Ziel zuwiderlaufen und zwangsläufig zu einem nachträglichen Rechtfertigungszwang der Regierungsmitglieder hinsichtlich Wortmeldung und Abstimmungsverhalten in den Sitzungen führen. Ein unbefangenes Diskutieren und Abstimmen wäre dann bei zukünftigen Regierungssitzungen nicht mehr gewährleistet. Dieses Interesse wiegt im gegenständlichen Fall schwerer als Ihr Interesse an den Wortmeldungen und dem Abstimmungsergebnis. Dazu kommt, dass die Kenntnis des Abstimmungsergebnisses keinen Einfluss auf die Außenwirksamkeit eines gefassten Beschlusses der Oö. Landesregierung hat.

Im Übrigen ergibt sich aus der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, dass mit der Verpflichtung zur Auskunft im Sinne des Art 20 Abs. 4 B-VG eine Verpflichtung zur Information über die Tätigkeit der Behörden, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens geschaffen wurde. Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht – neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften – im Wege der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit – letztlich – zu rechtfertigen (vgl. VwGH 2009/03/0232). Die Landesgesetzgebung ist bei der Regelung des Umfangs der Auskunftserteilung grundsätzlich an den Auskunftsbegriff des Art. 20 Abs. 4 B-VG gebunden (vgl. VwGH 2010/05/0230), weshalb das Oö. ADIG auch in dessen Sinn zu interpretieren ist.

Da die Auskunftspflicht somit die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde umfasst, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens, bietet das Oö. ADIG für die von Ihnen begehrte Übermittlung keine Rechtsgrundlage, die eine Auskunftspflicht begründet. Eine Herausgabe würde der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1</sup>

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2</sup> bei **uns** einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

---

<sup>1</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitten nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö Landesregierung unter [<http://land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. Dr. \*\*\*\*\*.

**Ergeht per Mail an:**

ernst.sperl@aon.at

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium / Abteilung Präsidium, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.